jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/26 14Os41/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1994

Norm

StPO §281 Abs1 Z5 C
StPO §282 Aa

Rechtssatz

Der Angeklagte ist zur Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes nach§ 281 Abs 1 Z 5 StPO nicht legitimiert, wenn die Beschwerde zu seinem Nachteil ausschlagen müßte (Die vom Beschwerdeführer auch mit der Mängelrüge (Z 5) letztlich angestrebte Annahme der Deliktsvollendung (statt eines bloßen Versuches) würde ihm nur dann nicht zum Nachteil gereichen, wenn ihm diesfalls - was er mit seinem weiteren Beschwerdeeinwand (Z 9 lit b) reklamiert - tätige Reue zugute käme).

Entscheidungstexte

- 14 Os 41/94
  Entscheidungstext OGH 26.04.1994 14 Os 41/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0099550

Dokumentnummer

JJR_19940426_OGH0002_0140OS00041_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at